

# Eligibility-Meldung 2021

**..Deka**



## Berichterstattung im Rahmen von Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung: Eligibility-Meldung 2021

Um eine Treibhausgas-Neutralität bis 2050 zu erreichen, setzt die EU-Kommission unter anderem auf die Unterstützung der Finanzindustrie. Die Finanzindustrie hat dabei die zentrale Funktion inne, Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen zu lenken und eine hohe Markttransparenz sicherzustellen.

Aus diesem Grund hat die EU-Kommission mit der Verordnung (EU) 2020/852 (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“ oder „Taxonomie-VO“) ein EU-weites Klassifizierungssystem geschaffen. Gemäß dieser Taxonomie-VO sind rund 100 wirtschaftliche Aktivitäten entlang 13 Sektoren zu evaluieren, wie sich diese auf das Klima und die Umwelt auswirken.

Die Verordnung trat im Juli 2020 in Kraft. Am 10. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt (EU) 2021/2178 im EU Amtsblatt veröffentlicht, der die Berichtspflichten der verschiedenen Akteure im Finanzmarkt, unter anderem auch die von Kreditinstituten, konkretisiert. Meldepflichtig gemäß Taxonomie-VO sind alle (Nicht-)Finanzunternehmen, die nach der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben.

Nach Artikel 8 der Taxonomie-VO ist auch die Deka-Gruppe dazu verpflichtet, relevantes Geschäft anhand gewisser Bewertungskriterien zu klassifizieren. Für das Berichtsjahr 2021 wurde daher erstmalig das Geschäft der Deka-Gruppe bezüglich ihrer Taxonomiefähigkeit analysiert. Dies gibt den Anteil des Geschäftsvolumens in den oben genannten wirtschaftlichen Aktivitäten und Sektoren an, der grundsätzlich einer zukünftigen Prüfung auf Taxonomiekonformität zu unterziehen ist.

Eine taxonomiefähige wirtschaftliche Aktivität („eligible“) ist eine Wirtschaftstätigkeit, die in den delegierten Rechtsakten („Climate Delegated Act“ Annex I und II) beschrieben ist, unabhängig davon, ob diese Wirtschaftstätigkeit alle technischen Prüfkriterien erfüllt. Eine taxonomiekonforme wirtschaftliche Aktivität ist eine Wirtschaftsaktivität, welche die in der Taxonomie-VO festgelegten Anforderungen erfüllt, indem sie ...

1. ...einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele leistet,
2. ...keine erheblichen Beeinträchtigungen der anderen Umweltziele verursacht (DNSH-Kriterien),
3. ...wissenschaftlich fundiert evaluierbar ist, und
4. ...die sozialen Mindestbedingungen erfüllt (minimum social safeguards).

Die vorgenommene Analyse der Taxonomiefähigkeit ist daher zum einen als Zwischenschritt in der Berichterstattung zu verstehen, zum anderen entspricht es bis zum Inkrafttreten der vollen Anforderungen gemäß Artikel 10 des delegierten Rechtsaktes der vollständigen Einhaltung der aktuellen regulatorischen Vorgaben gemäß Artikel 8 desselben Rechtsaktes.

Ab dem Berichtsjahr 2023 und mit Inkrafttreten des vollen Berichtsumfangs ist die Deka-Gruppe dazu verpflichtet, die Green Asset Ratio (im Folgenden auch „GAR“) zu veröffentlichen. Diese Kennzahl gibt das Verhältnis von taxonomiekonformen Geschäften zu einem definierten Teil der Aktiva (sogenannte „Covered Assets“, Details s.u.) der Bank an. Erst mit Veröffentlichung der Green Asset Ratio lässt sich eine Aussage darüber treffen, ob die Geschäfte als nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie-VO bezeichnet werden können.

Für die zum 31. Dezember 2021 offenlegungspflichtigen Informationen bzw. Kennziffern (im Folgenden auch „Key Performance Indicators“ oder „KPIs“) sind derzeit weder die konkreten Berechnungsmethoden noch das Meldeformat vollumfänglich spezifiziert. Die Ermittlung der zu veröffentlichenden Kennzahlen erfolgt vor dem Hintergrund einer Erstberichtsspflicht der Taxonomiefähigkeit für Unternehmen ab dem 31. Dezember 2021 und orientiert sich an den Annexen für Kreditinstitute V, VI und XI des delegierten Rechtsaktes (EU) 2021/2178 im EU Amtsblatt in Verbindung mit den seitens der EU am 20. Dezember 2021 veröffentlichten und am 02. Februar 2022 konkretisierten FAQs (Frequently Asked Questions – häufig gestellte Fragen).

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des delegierten Rechtsaktes sind für die Berichtsjahre 2021 und 2022 sieben KPIs von den Finanzunternehmen offenzulegen. In Summe werden diese Kennzahlen ins Verhältnis zur Gesamtkтива gesetzt. Als Bezugsgröße sind daher die „Total Assets“ (= Bilanzsumme) im Nenner zu verwenden. Zur Berechnung der relevanten Kennzahlen wird auf das aufsichtsrechtliche Financial Reporting – (im Folgenden „FinRep“) zum 31. Dezember 2021 zurückgegriffen und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis zugrunde gelegt. Ab dem Berichtsjahr 2023 sind als Bezugsgröße für die Ermittlung der GAR die „Covered Assets“ anzusetzen, die eine Exklusion der Exposures ggü. „Central Governments, Central Banks and Supranationals“ als auch des „Handelsportfolios“ vorsehen. Gemäß FAQ 21 vom 02. Februar 2022 ist auch eine zusätzliche Berichterstattung der KPIs nach den o.g. Covered Assets erlaubt. Diese Option nimmt die DekaBank für die KPI 1 und KPI 2 wahr, um eine Vergleichbarkeit der Quoten im Zeitablauf zur GAR unter Berücksichtigung der qualitativen Angaben zur Berechnung der Kennzahlen zu ermöglichen.

## Berichterstattung im Rahmen von Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung: Eligibility-Meldung 2021

Die nachfolgende Tabelle ist im besonderen Maße unter Berücksichtigung des integrierten Geschäftsmodells der Dekagruppe als Wertpapierhaus der Sparkassen zu lesen. Mit ihren Aktivitäten im Asset Management und im Bankgeschäft ist die Dekagruppe Dienstleister für die Anlage, Verwaltung und Bewirtschaftung von Vermögen und unterstützt Sparkassen, Sparkassenkunden und institutionelle Investoren entlang des gesamten Investment- und Beratungsprozesses mit Schwerpunkt im Wertpapiergeschäft. Finanzierungen, insbesondere taxonomiefähige Finanzierungen innerhalb der EU, nehmen einen verhältnismäßig geringen Anteil an den Gesamtaktiva der Dekagruppe ein. So ist z. B. privates Wohnungsbaugeschäft, welches grundsätzlich als taxonomiefähig eingestuft wird, nicht Teil des Geschäftsmodells der Dekagruppe.

KPI'S GEMÄSS ARTIKEL 8 TAXONOMIE (TABELLE 25)			
KPI Nr.	Beschreibung	Anteil in % bezogen auf Total Assets	Anteil in % bezogen auf Covered Assets
1	Taxonomiefähige Vermögenswerte Gesamte Aktiva	3,0	4,8
2	Nicht-Taxonomiefähige Vermögenswerte Gesamte Aktiva	21,1	34,1
3	Risikopos. ggü. Zentralstaaten + Zentralbanken + supranationalen Emittenten Gesamte Aktiva	21,1	
4	Derivate (Bankbuch und Handelsbuch) Gesamte Aktiva	7,1	
5	Risikopositionen gegenüber Nicht-NFRD- pflichtigen Unternehmen Gesamte Aktiva	28,4	
6	Handelsportfolio Gesamte Aktiva	18,7	
7	Kurzfristige Interbankkredite Gesamte Aktiva	2,9	

Die KPI Nr. 1 stellt die wesentliche Kennzahl zum Berichtsstichtag per 31. Dezember 2021 dar. Sie zeigt den Anteil der Risikopositionen (Bruttobuchwerte) und ist ab dem Berichtsjahr 2023 einer Prüfung auf Taxonomiekonformität zu unterziehen.

Für die KPI Nr. 1 sind Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente gegenüber NFRD-pflichtigen Unternehmen (sowohl Finanzunternehmen, Nichtfinanzunternehmen und sonstigen finanziellen Unternehmen, die der Non Financial Reporting Directive unterliegen) sowie Haushalten und lokalen Gebietskörperschaften (Kommunen und Gemeinden, deren

Verwendungszweck die Finanzierung öffentlicher Wohnungsbauten oder Spezialfinanzierung ist) auf Taxonomiefähigkeit zu untersuchen.

Ausschlaggebend für die Taxonomiefähigkeit ist die wirtschaftliche Aktivität der jeweiligen Finanzierung. Zur Prüfung der Taxonomiefähigkeit der relevanten Risikopositionen wurden die Finanzierungen zunächst auf direkt ableitbare wirtschaftliche Aktivitäten untersucht. Diese liegen bezogen auf die Total Assets in 3,7 Prozent der Gesamtaktiva vor. Von dieser Position haben 0,7 Prozent eine nicht-taxonomiefähige Wirtschaftsaktivität und werden daher der KPI Nr. 2 zugerechnet. Bezogen auf die oben genannten Covered Assets erhöht sich die KPI 1 von rund 3,0 Prozent auf rund 4,8 Prozent und die KPI 2 auf rund 34,1 Prozent.

Risikopositionen ohne direkt zuzuordnende wirtschaftliche Aktivität sind grundsätzlich in Höhe der von den jeweiligen Unternehmen veröffentlichten Taxonomiefähigkeitsquote anzusetzen. Zum Berichterstellungszeitpunkt sind entsprechende Angaben von den jeweiligen Unternehmen noch nicht verfügbar bzw. noch nicht veröffentlicht. Daher hat die Dekagruppe diese Risikopositionen gänzlich als nicht-taxonomiefähig klassifiziert und ebenfalls der KPI Nr. 2 zugerechnet. Hiervon betroffen sind 20,4 Prozent der Positionen der gesamten Aktiva.

In die Prüfung der Taxonomiefähigkeit fallen keine Positionen, welche von der sogenannten NFRD-Pflicht ausgenommen sind. Dabei handelt es sich zum einen um Kunden, die ihren juristischen Sitz außerhalb der Europäischen Union haben. Diese Einschränkung führt zu einer Nichtberücksichtigung von 17,1 Prozent der gesamten Aktiva. Zum anderen wurde die Einschätzung der NFRD-Pflicht anhand einer Negativabgrenzung zu kleinen- oder mittelgroßen Unternehmen (KMU) bestimmt. Hierbei kann es sich beispielsweise auch um Finanzierungen sogenannter Einzweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles - SPVs) handeln, obwohl deren Verwendungszweck als taxonomiefähig einzustufen wäre und sie ihren Sitz in der Europäischen Union haben. Die Negativabgrenzung anhand von KMUs führt zu einer zusätzlichen Nichtberücksichtigung von 11,3 Prozent der Gesamtaktiva. Die beiden vorgenannten Positionen werden in KPI Nr. 5 in Summe mit 28,4 Prozent der Gesamtaktiva ausgewiesen.

Weitere Risikopositionen, die qua Definition nicht als taxonomiefähig klassifiziert werden können, sind den KPIs Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 zugeordnet. Sie stehen nicht im Einklang mit den für die Taxonomie relevanten Produkt- und Kundengruppen. Durch diese Vorgehensweise wurde ein weiterer wesentlicher Anteil der Gesamtaktiva der Dekagruppe für die Einbeziehung in die KPI Nr. 1 und KPI Nr. 2 ausgeschlossen.

Aufgrund von Doppelzählungen und Überschneidungen insbesondere bei den Derivaten des Handelsbuchs (in KPI Nr. 4 und

Nr. 6 enthalten), als auch aufgrund des Ausschlusses von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften (nicht in KPI Nr. 3 enthalten), weicht die Summe der oben genannten Quoten von 100 Prozent ab.

## **Qualitative Angaben zur Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 in der Geschäftsstrategie, bei den Produktgestaltungsprozessen und der Zusammenarbeit mit Kunden und Gegenparteien**

Die Deko-Gruppe richtet ihre Nachhaltigkeitsstrategie an den globalen Herausforderungen Klimawandel und nachhaltige Entwicklung und den damit verbundenen politischen, regulatorischen, gesellschaftlichen und kundenbezogenen Anforderungen aus. Dabei erfolgt die Realisierung regulatorischer Anforderungen aus dem gemeinsamen Blickwinkel von Kunde und Regulator. Auch durch die EU-Taxonomie-Verordnung ergeben sich entsprechende Anforderungen, die innerhalb der Deko-Gruppe koordiniert und umgesetzt werden. Hierbei liegt der Schwerpunkt im Moment auf den Auswirkungen des Klimawandels auf die Geschäftstätigkeit und den damit verbundenen Risiken sowie auf dem Ausbau des nachhaltigen Produktangebots.

Um der ganzheitlichen Ausrichtung der Deko-Gruppe zum Thema Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung neuer regulatorischer Anforderungen gerecht zu werden, wurde im Berichtsjahr das Governance-Konzept überarbeitet. Der Fokus liegt auf den Themen Organisation und Verantwortlichkeiten sowie Koordinations- und Kontrollprozessen. Das Governance-Zielbild soll 2022 final umgesetzt werden. Erste Maßnahmen wurden bereits 2021 auf den Weg gebracht. So wurde die neue Funktion des strategischen ESG-Managements im Bereich Strategie & Personal implementiert, das unter anderem eine koordinierende Rolle einnehmen wird. Ziel ist es, bessere Transparenz über regulatorische Anforderungen zu schaffen, bereits vorhandene Informationen miteinander zu verknüpfen sowie die Integration von Daten zur Taxonomie zentral zu steuern. Die Umsetzung der jeweiligen Anforderungen erfolgt weiterhin in den jeweils relevanten Fachbereichen (VGL. KAPITEL 2.2.3. NHB 2021).

Nachhaltigkeit hat für die Deko-Gruppe eine hohe Managementpriorität und soll als zentraler Eckpfeiler des Geschäftsmodells etabliert und weiter aktiv vorangetrieben werden. Die Deko-Gruppe sieht darin sowohl eine Haltung, als auch eine Chance für Wachstum und zukünftige Rentabilität. Es ist davon auszugehen, dass mit der vollständigen Implementierung der Taxonomie erweiterte Informationen zur Verfügung stehen werden, die die Transparenz über die Nachhaltigkeit von Geschäftspartnern und deren Aktivitäten deutlich erhöhen. Hieraus generierte Impulse werden laufend aufgenommen und in der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells Berücksichtigung finden.

Durch die Implementierung der EU-Taxonomie-Verordnung innerhalb der Deko-Gruppe stehen bereits heute taxonomiekonforme Produkte und Produktstrategien zur Verfügung. Der marktgerechte Ausbau der nachhaltigen Angebotspalette an ESG-Produkten im Einklang mit der Taxonomie, die Erweiterung der nachhaltigen Produktkonzepte sowie die Ergänzung von weiteren Leistungen rund um die Impact-Fonds sind nur ein Beispiel für künftige Weiterentwicklung<sup>1</sup>. Aber auch die Unterstützung von Finanzierungen, die ein nachhaltiges und klimaschonendes Wachstum ermöglichen, zahlen durch eine gezielte Kreditvergabe darauf ein. Durch ihre vielfältigen Aktivitäten über verschiedene Geschäftsbereiche hinweg trägt die Deko-Gruppe zur Darstellung von nachhaltigen Geschäftsaktivitäten in der EU sowie deren Transparenz und Vergleichbarkeit bei.

<sup>1</sup> Hierbei sollte beachtet werden, dass es für, in diesem Bericht genannte, „grüne“ oder „nachhaltige“ Produkte derzeit keinen europäischen Marktkonsens darüber gibt, was genau unter einem solchen Produkt zu verstehen ist. Die Definitionen und Inhalte der hier als „grün“ oder „nachhaltig“ deklarierten Produkte kann von den in Artikel 8 und 9 SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation – Offenlegungsvord-

nung 2019/2088, die am 10.03.2021 in Kraft getreten ist) und der in der EU-Taxonomie-Verordnung 2020/852 vom 22.06.2020 abweichen. Allerdings orientiert sich die Deko-Gruppe insgesamt, soweit möglich, an den für den Berichtszeitraum geltenden genannten regulatorischen Definitionskriterien. Aus redaktionellen Gründen werden die Begriffe jedoch für diesen Bericht nicht konsequent entsprechend verwendet.